LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/12198**

07.06.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW)“, Drs. 16/10380, in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drs. 16/12136

Die Fraktion der FDP beantragt, den Entwurf der Landesregierung für ein „Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – DRModG NRW)“ – Drs. 16/10380 – wie folgt zu ändern:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In § 47 Buchstabe b werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte“ eingefügt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Satz 1 Nummer 1 wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt: „als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin oder Notar oder Notarin, der oder die ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,“.

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden zu Buchstaben b bis d.

c) In § 10 Satz 3 werden nach den Wörtern „Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a und“ hinzugefügt. Ferner werden nach den Wörtern „zur Hälfte und“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

d) § 87 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

e) In § 87 Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 5 bis 7 zu Nummern 4 bis 6.

Datum des Originals: 07.06.2016/Ausgegeben: 08.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung

Zu Ziffer 1:

Die Änderung, nach der auch Amtsanwältinnen und Amtsanwälte die Strukturzulage – bisher allgemeine Stellenzulage – erhalten sollen, dient in erster Linie der Herstellung größerer Binnengerechtigkeit und wurde in der 59. Sitzung des Rechtsausschusses vom 25.05.2016 unter TOP 1 aus fachlicher Sicht auch vom Justizministerium befürwortet.

Amtsanwältinnen und Amtsanwälte erhalten gegenwärtig – anders als Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger – keine allgemeine Stellenzulage. In der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 2 § 47 sind Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sogar ausdrücklich von einer entsprechenden Zulage ausgenommen (vgl. Drs. 16/10380, S. 375).

Amtsanwälte sind Beamte einer Sonderlaufbahn des gehobenen Justizdienstes in der Bandbreite A 12, A 13, A 13 mit Amtszulage. Die Rechtsgrundlage für das Amt des Amtsanwaltes ist § 142 GVG, der bestimmt, dass die Staatsanwälte und die Amtsanwälte die Verrichtungen der Staatsanwaltschaften gegenüber den Amtsgerichten wahrnehmen. Der Amtsanwalt ist Organ der Rechtspflege; Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sind als Dezernenten eigenverantwortlich in ihren Dezernaten tätig. Der Werdegang nahezu aller Amtsanwältinnen und Amtsanwälte besteht im Wesentlichen darin, dass sie zunächst eine Ausbildung als Rechtspfleger mit dem entsprechenden Studium an der Fachhochschule für Rechtspflege durchlaufen und am Ende die Rechtspflegerprüfung zum Diplom-Rechtspfleger ablegen. Anschließend arbeiten sie als Rechtspfleger und haben die Möglichkeit, sich für die weitere zusätzliche Ausbildung zum Amtsanwalt zu qualifizieren, die wiederum einen 15-monatigen Studiengang erfordert. Danach wird erneut eine Prüfung für den Amtsanwaltsdienst abgelegt.

Amtsanwälte liegen daher faktisch ebenso wie Rechtspfleger im Eingangsamt bei A 9, erhalten diese Zulage aber bisher nicht, da sie im Falle einer Beförderung zum Amtsanwalt oder zur Amtsanwältin in die Besoldungsstufe A 12 eingruppiert werden. Im Gegensatz zu Amtsanwälten können Rechtspfleger im Bereich der Verwaltung durchaus auch in den höheren Dienst aufsteigen, bis hin zu Spitzenämtern der Besoldungsgruppe A 16. Insbesondere im Hinblick auf den von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten absolvierten zusätzlichen Studiengang erscheint eine Ungleichbehandlung von Amtsanwältinnen und Amtsanwälten zu in denselben Besoldungsgruppen befindlichen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in Bezug auf die Gewährung der Strukturzulage nicht gerechtfertigt. Auch der Umstand, dass es sich um eine Sonderlaufbahn handelt, kann zu keinem anderen Ergebnis führen, da Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, die sich auch in einer Sonderlaufbahn befinden, unabhängig davon die Strukturzulage erhalten.

Zudem stellt die Laufbahn der Amtsanwälte seit Jahren die mit Abstand am höchsten belastete Laufbahn der Justiz dar (vgl. Vorlagen 16/1283, 16/2248, 16/3096, 16/3803). Nachdem die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte – nach Ablehnung der durch die FDP-Fraktion beantragten 100 zusätzlichen Stellen durch SPD und Bündnis 90/Die Grünen (vgl. Drs. 16/11712, Seite 10 ff.) – bereits bei der zur Stärkung der Strafrechtspflege erfolgten personellen Verstärkung mittels des 1. Nachtragshaushalts 2016 als einzige betroffene Laufbahn unberücksichtigt geblieben sind, dürfen die Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, in deren Zuständigkeit mit landesweit 51 % mehr als die Hälfte der Gesamteingänge an Strafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften fällt, nicht erneut grundlos benachteiligt werden.

Die Änderung vollzieht zudem die Anpassung der Rechtslage an die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, in denen Amtsanwälten die entsprechende Zulage be-

reits gewährt wird. Die Amtszulage umfasst ausgehend von 350 Amtsanwaltsstellen in Nordrhein-Westfalen einen Betrag von jährlich ca. 467.000 Euro, der ohne weiteres aus vorhandenen Haushaltsmitteln finanzierungsfähig erscheint.

Zu Ziffer 2:

a) Durch die Änderung wird die bisher nach § 11 Nr. 1 Buchstabe a geltende Rechtslage unter Herausnahme der praktisch nicht mehr bedeutsamen Verwaltungsrechtsräte und sonstigen Beamtengruppen, die ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren beziehen, auch im neuen Recht perpetuiert und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Seiteneinsteiger erhöht.

Nach der Gesetzesbegründung (Drs. 16/10380, Seite 396) soll die geltende Rechtslage zur Einbeziehung von Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, sofern ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezogen werden, als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten zu einer vermeintlich nicht sachgerechten Privilegierung der Anwaltschaft gegenüber anderen Berufsgruppen, etwa Architekten oder Assessoren in Rechtsabteilungen von Unternehmen, führen. Zudem bestehe keine besondere Sachnähe der rechtsanwaltlichen Tätigkeit zum öffentlichen Dienst.

Diese Auffassung ist unzutreffend. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten handelt es sich bereits mit Blick auf § 1 BRAO um unabhängige Organe der Rechtspflege, die insofern bereits in einer funktionellen Nähebeziehung zu allen späteren Versorgungsempfängern mit Rechtspflegeorganschaft stehen. Zudem erbringen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch innerhalb des öffentlichen Dienstes Leistungen von wichtiger Bedeutung, indem sie mit den Fragen des materiellen und formellen Rechts vertraut sind und auch für prozesstaktische Erwägungen zur Verfügung stehen – Eigenschaften, die gerade auch in der Kommunalverwaltung von hoher praktischer Relevanz sind (vgl. APr 16/1189, Seite 86).

Eine mangelnde Anrechnungsfähigkeit der Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt auf den beamtenversorgungsrechtlich ruhegehaltsfähigen Zeitraum mindert überdies die Attraktivität des Wechsels in eine Laufbahn als Beamter oder Richter erheblich. Je länger eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt andauert, umso schwieriger wird es für den oder die Betroffene(n), hinsichtlich der Dienstzeiten den höchsten Versorgungsstand zu erreichen. Die kommunalen Spitzenverbände gehen daher von einer deutlich mobilitätshemmenden Wirkung aus, da insbesondere kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte häufig deutliche Vordienstzeiten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt haben und sich dies negativ auf die künftige Versorgung und gegebenenfalls auch die Entscheidung für ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis auswirkt (Stellungnahme 16/3549, Seite 9).

Diese Attraktivitätsminderung ist auch für die Landesverwaltung von großer Relevanz. Aufgrund der gesunkenen Anzahl von Bewerbern für den höheren Dienst in der Finanzverwaltung, die die Mindestnote erfüllen, hat sich das Finanzministerium gezwungen gesehen, die Mindestpunktzahl für die Einladung zum eintägigen Auswahlverfahren am 28.09.2015 zu senken (Drs. 16/10286, Seite 2). Insbesondere im höheren Justizdienst gelingt es bereits seit einigen Jahren im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm nicht mehr, alle freien Stellen zeitnah mit hinreichend qualifizierten Juristinnen und Juristen zu besetzen (Drs. 16/6824, 16/8022, 16/11267). Aufgrund der im Jahr 2016 zusätzlich einzustellenden 100 Richterinnen und Richter sowie 100 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte steht die Justiz diesbezüglich vor einer besonderen Herausforderung. Die Zuversicht des Justizministeriums, diese Planstellen erfolgreich besetzen zu können, gründet sich nicht zuletzt auf die Hoffnung, in ausreichender Anzahl neben Absolventen mit Prädikatsexamen in der zweiten juristischen Staatsprüfung Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen, die mehr als 7,75 Punkte erreicht haben und sich durch weitere Qualifikationen auszeichnen, etwa durch eine vorangegangene berufliche Tätigkeit

(Vorlage 16/3799, Seite 6 f.). Die Gewinnung auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für eine Laufbahn als Beamter oder Richter ist daher für die Landesverwaltung von besonderem Interesse.

Die mit der Anrechnungsfähigkeit von Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt verbundene Attraktivitätssteigerung führt zu einem zusätzlichen Anreiz, auch zu einem späteren Zeitpunkt des Erwerbslebens noch den Wechsel in den öffentlichen Dienst zu wagen und dessen Qualität dadurch spürbar zu erhöhen. Gerade hinsichtlich der herausragend qualifizierten juristischen Absolventen gilt es, den öffentlichen Dienst gegenüber privatwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten attraktiv zu halten. Eine derartige Attraktivität ist indes nicht gegeben, wenn vorgängige Zeiten einer rechtsanwaltlichen Tätigkeit durch die Bewerberinnen und Bewerber als Gefährdung der eigenen Altersversorgung angesehen werden müssen.

b) Redaktionelle Folgeänderung durch Hinzufügen des neuen Buchstaben a.

c) Die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar erfolgte auch bisher lediglich höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über 10 Jahre hinaus. Dieser *status quo* soll auch unter Geltung des neuen Rechts unangetastet bleiben und somit eine vollständige Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Notar auch künftig nicht ermöglicht werden. Allerdings sollte eine flexible Anrechnungsmöglichkeit für atypische Ausnahmefälle bestehen bleiben, so dass die im bisher geltenden Recht enthaltene 10-Jahres-Grenze nur in der Regel, nicht aber ausnahmslos zur Anwendung zu bringen ist.

d) Da die Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Notare im Rahmen ihrer entsprechenden Tätigkeit wieder ruhegehaltsfähige Dienstzeiten erwerben können, bedarf es der für den Fall der Abschaffung dieser Regelungen getroffenen Übergangsregelung nicht mehr.

e) Redaktionelle Folgeänderung infolge des Wegfalls der Übergangsregelung.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Ingo Wolf
Dirk Wedel
Ralf Witzel
Marc Lürbke
Henning Höne

und Fraktion